

Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Ursprüngl. täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Selbstabholung monatlich 5 Mk., durch unsere Kurträger zugetragen in der Stadt monatlich 5.50 Mk., auf dem Lande 5.65 Mk., durch die Post bezogen vierteljährlich 17.25 Mk. mit Zustellungsgebühr. Alle Postanfragen und Postkarten sowie unsere Kurträger und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises.



Inserentenpreis 1.50 Mk. für die 6 gelblich rote Korpuszeile oder deren Raum, Resten, die 2 spaltige Korpuszeile 3.50 Mk. Ziel Wiederholung und Jahresauftrag entwerfender Preisnachlass. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur den Behörden) die 2 spaltige Korpuszeile 4.50 Mk. Nachweisungsgebühr 50 Pf. Anzeigenannahme bis vormittags 10 Uhr. Für die Abgabe der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen die keine Garantie. Jeder Nachdruck ist strafbar, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt und des Finanzamts Rossen.

Verleger und Drucker: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Kästig, für den Inseratenteil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 248.

Sonnabend den 22. Oktober 1921.

80. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Teuerungszuschüsse für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

I. Aus Anlaß der herrschenden Teuerung erhalten Empfänger laufender Versorgungsgebühren nach dem Reichsvorsorgengesetz vom 12. Mai 1920, dem Rentenvergesetz vom 18. Juli 1921 und den vor dem Reichsvorsorgengesetz erlassenen Militärversorgungsgesetzen Teuerungszuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

II. Die Zahlung erfolgt von Amtswegen und zwar mit Wirkung vom 1. August ab bis auf weiteres.

III. Von der Gewährung dieser Teuerungszuschüsse sind ausgenommen

- a) Kapitulanten,
- b) Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 v. H. gemindert ist,
- c) Berufsoffiziere und Beamte, sowie deren Hinterbliebene, die nach dem vor dem Reichsvorsorgengesetz ergangenen Militärversorgungsgesetzen versorgt sind.

IV. Es erhält monatlich

jeder Schwerbeschädigte 30 Mk.

daneben für jedes von ihm zu versorgende Kind 15 "

ferner, wenn er nicht im Erwerbsleben steht und seine Erwerbsfähigkeit gemindert ist

um 70 oder 80 v. H. 20 "

90 " 45 "

jede Witwe 25 "

daneben wenn sie erwerbsunfähig ist und nicht im Erwerbsleben steht

jede Waise 15 "

jeder Kriegselternteil 15 "

Empfänger eines Übergangsgeldes, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. beschränkt ist, erhalten einen Teuerungszuschuß von 30 Mk., aber keine Kinder- und sonstigen Zuschüsse.

Empfänger einer Witwenbeihilfe erhalten einen Teuerungszuschuß von 25 Mk. und, wenn sie für Kinder zu sorgen haben und nicht im Erwerbsleben stehen, daneben 15, zusammen 40 Mk.

Beschädigte, die Versorgungsgebühren nur nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetz ergangenen Militärversorgungsgesetzen erhalten, gelten, wenn sie für gänzlich erwerbsunfähig anerkannt worden sind, als um hundert v. H., wenn sie für größtenteils erwerbsunfähig anerkannt worden sind, als um 70 v. H. und, wenn sie für teilweise erwerbsunfähig anerkannt worden sind, als um weniger als 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert.

V. Die Teuerungszuschüsse für Schwerbeschädigte und der Teuerungszuschuß von 15 Mk. für diejenigen Witwen, die erwerbsunfähig sind und nicht im Erwerbsleben stehen, werden durch die Bezirks- und Ortsämter für Kriegerversorgung, die übrigen Zuschüsse (25 Mk. für jede Witwe, 15 Mk. für jede Waise und 15 Mk. für jeden Elternteil) durch die Postkasse gezahlt.

VI. Von welchem Zeitpunkt ab die von der Postkasse zu zahlenden laufenden Teuerungszuschüsse in Empfang genommen werden können, wird durch die Post noch bekannt gegeben werden.

VII. Das unterzeichnete Bezirksamt für Kriegerversorgung zahlt die Teuerungszuschüsse an die in seinem Bereiche wohnenden Schwerbeschädigten und den Teuerungszuschuß in Höhe von 15 Mk. an solche Witwen, die erwerbsunfähig sind und nicht im Erwerbsleben stehen, erstmalig, zusammen auf die Monate August, September, Oktober und November 1921.

a) in Rossen (Rathaus) Sonntag, den 23. Oktober d. J. vormittags von 9^{1/2} bis 1 Uhr.

b) in Siedenlehn (Rathaus) Sonntag, den 23. Oktober d. J. nachmittags von 2^{1/2} Uhr ab.

c) in Weindöbha (Rathaus) Montag, den 24. Oktober d. J. nachmittags von 2 Uhr ab.

d) in Coswig (Rathaus) Dienstag, den 25. Oktober d. J. nachmittags von 2 Uhr ab.

e) in Wilsdruff (Rathaus) Mittwoch den 26. Oktober d. J. von nachmittags 2 Uhr ab.

f) in Mültzig-Roßgöhen (Bahnhofsrestaurant) Donnerstag, den 27. Oktober d. J. von nachmittags 2 Uhr ab.

g) in Hlegenhain (Gemeindeamt) Freitag, den 28. Oktober d. J. von nachmittags 2^{1/2} Uhr ab.

h) in Vommagisch (Rathaus) Sonnabend, den 29. Oktober d. J. von nachmittags 2 Uhr ab.

i) in Meißen (Amtshauptmannschaft, Zimmer 105) Dienstag, den 1. November d. J. von 8 bis 12^{1/2} Uhr und weiter von 2^{1/2} Uhr nachmittags an.

VIII. Den Empfangsberechtigten wird anheimgesprochen, an obigen Zahlungstagen an den für sie nächstliegenden Zahlungsorten zur Inempfangnahme der Teuerungszuschüsse persönlich zu erscheinen. Dabei haben vorzulegen

Schwerbeschädigte: ihren Rentenbescheid, Rentenquittungsbuch, Stammkartennummer, Militärpaß, einen amtlichen Nachweis über die von ihnen zu versorgenden Kinder, ferner, die in ihrer Erwerbsfähigkeit um 70, 80, 90 oder 100 v. H. geminderten Beschädigten nach Befinden eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber, daß sie z. B. nicht im Erwerbsleben stehen.

Witwen: eine ortsbefähliche Bescheinigung, daß sie erwerbsunfähig sind und nicht im Erwerbsleben stehen (erwerbsunfähig sind auch die Witwen, die wegen der Pflege und Erziehung der Kinder nicht in der Lage sind, einem Erwerbe nachzugehen) und solche, welche das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben) ferner ihren Rentenbescheid und Stammkartennummer.

IX. Nochmals wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß seitens der Bezirks- und Ortsämter Zahlung der Teuerungszuschüsse nur erfolgt an Schwerbeschädigte und an solche Witwen, welche erwerbsunfähig sind und nicht im Erwerbsleben stehen.

Als im Erwerbsleben stehend wird angesehen, wer durch regelmäßige — also nicht nur Gelegenheitsarbeit — einen Arbeitsverdienst hat, der mindestens den Sätzen der Erwerbslosenunterstützung entspricht, oder wer Erwerbslosenunterstützung oder auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung ein hinter den Beträgen der Erwerbslosenunterstützung nicht wesentlich zurückbleibendes Krankengeld erhält. Personen in selbständigen Berufen werden die erhöhte Teuerung im Regelfalle ohne besondere Zuschüsse auszugleichen vermögen.

Meißen, am 20. Oktober 1921. Nr. 1023 B. Krf.

Die Amtshauptmannschaft — Bezirksamt für Kriegerversorgung.

Der Standesbeamte Schanze in Herzogswalde ist auf sein Ansuchen von diesem Amte entbunden, an seiner Stelle der Gemeindevorstand Eduard Hartmann als Standesbeamter und ferner der Gutbesitzer Max Winkler als stellvertretender Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Herzogswalde bestellt und verpflichtet worden.

Meißen, am 20. Oktober 1921. 1103 IV. Die Amtshauptmannschaft.

Unter dem Pferdebestande des Rittergutsbesizers Zumppe in Münzig ist die Beschälseuche ausgebrochen.

Meißen, am 18. Oktober 1921. Nr. 899 b. V. Die Amtshauptmannschaft.

Gemäß § 14 des Ortsgesetzes der Stadt Wilsdruff über die Wahlen der Stadtverordneten vom 21. Dezember 1918 fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen

auf. Sie haben spätestens bis zum 13. November 1921 schriftlich bei mir einzugehen. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr als 14 Namen von zu Wählenden enthalten, deren Ruf- und Familiennamen, Stand oder Beruf und Wohnort so deutlich anzugeben ist, daß über ihre Person kein Zweifel entsteht. Keiner darf in mehreren Vorschlägen oder in einem Vorschlage mehrfach aufgeführt sein. Von jedem zu Wählenden ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Stimmberechtigten und in die Wählerlisten aufgenommenen Personen unterzeichnet sein. Beifügung des Berufs oder Standes und der Wohnung ist erforderlich. In jedem Vorschlag soll ein Vertrauensmann (und nötigenfalls ein Stellvertreter) bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse, zur Rücknahme des Wahlvorschlages, sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. Fehlt die Bezeichnung, so gilt als Vertrauensmann der erste Unterzeichner.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist spätestens am 20. November 1921 schriftlich bei mir zu erklären. Die Zurücknahme der Erklärung ist nur gemeinschaftlich und nur bis zum 20. November d. J. zulässig.

Wilsdruff, am 20. Oktober 1921.

Bürgermeister Dr. Kronfeld, Wahlkommissar.

Die Auszahlung der Teuerungshilfe auf Monat Oktober 1921 erfolgt Montag den 24. d. Mts. vormittags 9—1 Uhr in der Stadtkasse.

Wilsdruff, am 21. Oktober 1921. Der Stadtrat.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Die Entscheidung der Postministerkonferenz über Oberpostdirektor wurde der deutschen Regierung zugesiegt.

* Aus Grund der Verhandlungen zwischen den Parteien über die Regierungsbildung nimmt man an, daß das Kabinett Wirth vorläufig im Amt bleibt.

* Der für den 27. Oktober anberaumte Prozeß in Leipzig gegen die Angeklagten v. Sogow, v. Wangenheim und Schiele ist vertagt worden, da sich die Vertreter in den Kapp-Buch verwickelten Führer Ehrhardt, Babr, Bauer und Schmittler freiwillig stellen wollen und gegen sie gleichzeitig verhandelt werden soll.

* Gegen den amerikanischen Botschafter in Paris wurde ein Klagenverbot mittels einer durch die Post zugesandten Granate unternommen. Ein Diener wurde verletzt, der Botschafter erlitt keinen Schaden.

* Durch eine militärische Bewegung wurde die Regierung

in Portugal zum Rücktritt genötigt. Ein neues Ministerium wird unter dem Vorh von Marco Cuelos, eines früheren Revolutionärs, gebildet.

Gorgen überall.

Es ist bezeichnend für die Lage, in der das britische Weltreich sich gegenwärtig befindet, daß das am gleichen Tage wie die französische Kammer zur Wintertagung wieder zusammengetretene Unterhaus sich an erster Stelle nicht mit den Fragen der hohen Politik, sondern mit der erschreckenden Arbeitslosigkeit im Lande zu beschäftigen hat. Man weiß, daß diese Katastrophe dem Premierminister wie der Regierung in den verflochtenen Sommermonaten sehr viel zu schaffen gemacht hat, daß die Arbeiterdeputationen in den Ministerien handia ablösen, um für die Not der Erwerbslosen wie der

Gewerkschaften, die für sie einzutreten haben, Gehör zu finden, und daß es in vielen Gegenden des Reiches schon zu besorgniserregenden Unruhen gekommen ist, denen zuweilen nur noch mit bewaffnetem Eingreifen beizukommen war. Konferenzen folgten auf Konferenzen, denn Lloyd George hatte zugesagt, dem Parlament bei seinem Wiederzusammentritt im Oktober bestimmte gesetzgeberische Maßnahmen vorzuschlagen.

Nach den vorliegenden Berichten über seine Unterhausrede muß er in diesem Falle einigermaßen enttäuscht haben. Seit 200 Jahren, so sagte er, habe das Land nicht eine so scharfe Periode von Arbeitslosigkeit durchgemacht wie in der Gegenwart. Man zähle heute nicht weniger als 1 1/2 Millionen Erwerbslose. Störungen der Handelsmaschinerie, Schwankungen der Wechselkurse lähmen Produktion und Verbrauch. Man habe es hier mit Nachwirkungen des Krieges zu tun, zu denen unbedeutend Stellung